



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 2 6. OKT. 2021

Wohnungsanmeldungen in der Landeshauptstadt Dresden AF1777/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie nicht „knapp gehalten“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist trotz der Bezugnahme auf die Wahlen am 26. September 2021 auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über etwaige Termschwierigkeiten bei der Wohnungsanmeldung und lediglich für möglich gehaltene Auswirkungen auf die Wahlberechtigung neu zugezogener Einwohner*innen in Dresden gerichtet. Eine zeitliche Eingrenzung der teils auf statistische Angaben teils auf Auskünfte zu hypothetischen Konstellationen gerichteten Anfrage fehlt. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Durch die derzeitige Nichtgewährleistung der Wohnungsanmeldefrist von zwei Wochen bei der Dresdner Meldebehörde, könnte es zu Benachteiligungen von neu zugezogenen Bürgern bei der Ausübung ihres Wahlrechts am 26. September 2021 gekommen sein.

Dazu habe ich folgende Fragen:

- 1. Wie lange müssen neu zugezogene Bürger in Dresden zurzeit auf einen Termin zur An- oder Ummeldung ihrer Wohnung in der Landeshauptstadt Dresden warten?“**

Die Wartezeit auf einen Termin in einem der Bürgerbüros der Landeshauptstadt Dresden beträgt grundsätzlich ca. sechs Wochen. Im Zeitraum vor der Wahl, insbesondere nach Erstellung des Wählerverzeichnisses, wurden dringende Ummeldungen zulasten anderer Dienstleistungen zeitnah bearbeitet. Zusätzlich erhielt jeder Bürger bei An- oder Ummeldung ein Merkblatt zur Wahrung seines Wahlrechts.

- 2. „Welche Unterschiede bzgl. des Arbeitsablaufs gibt es in der Verwaltung zwischen Erstanmeldung als Bürger oder Umschreibung des Zweitwohnsitzes in Hauptwohnsitz?“**

Der Arbeitsablauf bei einer Erstanmeldung aus dem Bundesgebiet und dem Statuswechsel ist nahezu identisch. Die Speicherung eines Erstzuzuges aus dem Ausland hingegen kann mitunter aufgrund von vorzulegenden, zum Teil ausländischen Urkunden, etwas länger dauern.

- 3. „Wenn ein Termin bei der Meldestelle nicht innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung gestellt werden kann: Wie ist das mit der obigen Forderung, dass sich zugezogene Bürger Dresdens innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden müssen, vereinbar?“**

Aufgrund der anhaltenden Terminüberlastung der Bürgerbüros werden verspätete Ummeldungen aufgrund der fehlenden Kapazitäten nicht mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet.

- 4. „Gäbe es auch die Möglichkeit, dass sich Bürger, welche schon mit einer Zweitwohnung in Dresden registriert sind/waren, schneller zu ihrer endgültigen Eintragung kommen?“**

Für alle Dienstleistungen der Bürgerbüros gilt zurzeit die gleiche Wartefrist auf einen Termin.

- 5. „Hat die Landeshauptstadt Dresden um den Bundestagswahltermin temporär mehr Personal vorgehalten, damit neu zugezogene Bürger in Dresden schon ihre Stimme abgeben konnten?“**

Alle Wahlberechtigten konnten ihre Stimme abgeben. Ein temporäres Vorhalten von Personal in der Meldebehörde ist auf Grund der langen Einarbeitungszeit von 12 Monaten nicht sinnvoll.

- 6. „Kann man bereits abschätzen, ob und wie viele Dresdner Bürger es getroffen hat, die wegen der Nichtgewährleistung der Anmeldefristen nicht wählen konnten, weil sie zu spät in Dresden registriert wurden?“**

Keine Person konnte wegen der „...Nichtgewährleistung der Anmeldefristen nicht wählen...“. Die Dresdner Bürgerinnen und Bürger konnten ihr Wahlrecht vollumfänglich und uneingeschränkt ausüben. Personen die zum Zeitpunkt der Wahl keine Bürger*innen der Landeshauptstadt Dresden waren, konnten ihr Wahlrecht in der Gemeinde ausüben, in welcher sie zum Zeitpunkt der Wahl ihren Bürgerstatus hatten.

7. „Sind diesbezüglich Beschwerden von (Neu-)Dresdnern bei der Landeshauptstadt Dresden eingegangen?“

Bei der Landeshauptstadt Dresden sind bezüglich des Umstandes, dass wegen der Nichtgewährleistung der Anmeldefristen nicht gewählt werden konnte, keine Beschwerden bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert